

Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

ZMML - Bremen, 24.06.2024

Urheberrechtliche Aspekte im Rahmen von Lehrveranstaltungen

Was ist zu beachten, wenn ich fremde Inhalte - wie z.B. Bilder, Texte und Videos - in meiner Präsentation verwende und diese dann in meiner Lehrveranstaltung zeige bzw. abspiele?

Fremde Inhalte können urheberrechtlich geschützt sein

- Rechtsgrundlage für das Urheberrecht in Deutschland ist das [Urheberrechtsgesetz \(UrhG\)](#).
- Die Urheber von Werken der **Literatur**, **Wissenschaft** und **Kunst** sind durch das Urheberrecht geschützt ([§ 1 UrhG](#)).

Fremde Inhalte können urheberrechtlich geschützt sein

- Auswahl geschützter Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst gemäß [§ 2 Abs. 1 UrhG](#):
 - Sprachwerke, Schriftwerke (bspw. Texte), Computerprogramme
 - Werke der bildenden/angewandten Künste (bspw. Grafiken, Layout-Elemente)
 - Lichtbildwerke (Fotos) und Filmwerke (Videos), Musikwerke
 - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (bspw. Stadtpläne)
- Es muss sich bei dem Werk um eine **persönliche geistige Schöpfung** des Urhebers handeln, [§ 2 Abs. 2 UrhG](#).
- Das Werk muss **sinnlich wahrnehmbar** sein und eine gewisse **Schöpfungshöhe** aufweisen ⇒ kein Schutz **bloßer Gedanken oder Ideen**.

Rechte des Urhebers

- Das Urheberrecht entsteht mit der Schaffung des Werkes und gewährt dem Urheber **Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte** in Form eines absoluten, ausschließlichen Rechts am Werk.
 - Mit dem **Urheberpersönlichkeitsrecht** schützt der Urheber seine ideellen Interessen am Werk
 - Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG);
 - Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG);
 - Recht auf Verbot der Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).
 - Mit den **Verwertungsrechten** werden die materiellen Interessen geschützt. Die Verwertungsrechte sichern dem Urheber die wirtschaftliche Auswertung des Werkes (§§ 15 ff. UrhG).

Rechte des Urhebers: Verwertungsrechte

- **Verwertungsrechte** in körperlicher und unkörperlicher Form sind insbesondere:
 - **Vervielfältigungsrecht** (§ 16 UrhG) (z.B. digitale Kopie der fremden Inhalte und Einfügen in eine Präsentation)
 - **Verbreitungsrecht** (§ 17 UrhG) (z.B. Austeilen von Kopien in Präsenzveranstaltungen)
 - **Recht der öffentlichen Wiedergabe** (z.B. Zeigen der fremden Inhalte in Online-VL):
 - Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG);
 - **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a UrhG) (z.B. Einstellen der fremden Inhalte zum Abruf ins Internet)
 - Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG).....

Rechte des Urhebers: Verwertungsrechte: Öffentliche Wiedergabe

- § 15 Abs. 3 UrhG: *Eine Wiedergabe ist dann öffentlich, „wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“*

Öffentliche Wiedergabe bei Online-VL an Hochschulen

- Hochschul-VL sind z.B. aufgrund des großen Teilnehmerkreises in der Regel öffentlich (die Studierenden kennen sich zumeist nur oberflächlich „vom Sehen“)
 - Zu prüfen ist auch, ob Online-VL passwortgeschützt ist oder der Öffentlichkeit generell offen steht.
- Lehrveranstaltungen mit einer niedrigeren Teilnehmerzahl, wie z.B. Seminare, sind in der Regel nicht-öffentlich, da unter den Teilnehmern ein engerer persönlicher Kontakt besteht.
- Wenn die Wiedergabe nicht öffentlich ist, bestehen keine urheberrechtlichen Einschränkungen, d.h. Nutzung setzt keine Schranke des Urhebers oder Nutzungserlaubnis des Rechteinhabers (Lizenz) voraus.
 - Im Zweifel ist aber Öffentlichkeit gegeben und damit Eingriff in Urheberrechte.

Keine Urheberrechtsverletzung bei Vorliegen von Lizenzen

- Zulässige Nutzung eines urheberrechtlichen geschützten Werkes und damit keine Verletzung von Urheberrechten liegt vor, wenn
 - die Hochschulen oder Bibliotheken eine Nutzungserlaubnis des Rechteinhabers in Form einer Lizenz erworben haben,
 - beim Erwerb von Bildern/Videos von Dritt-Anbietern wie z.B. fotolia, shutterstock etc. die entsprechenden Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen berücksichtigt wurden,
 - die urheberrechtlich geschützten Materialien unter einer Open Content Lizenz stehen, wie z.B. einer Creative Commons Lizenz.
 - bei CC-Lizenzen gestattet der Rechteinhaber, dass das Werk unter bestimmten Bedingungen genutzt werden darf

Creative Commons: freie Lizenzen zur unentgeltlichen Nutzung

- „Freie Inhalte“: zur allgemeinen Nutzung von den Urhebern freigegeben, erkennbar am CC-Logo. Lizenzinhalte unter <http://creativecommons.org>
- Creative Commons ist eine Non-Profit-Organisation, die in Form von vorgefertigten Lizenzverträgen einen alternativen Rahmen für die Veröffentlichung und Verbreitung von Inhalten anbietet und fortentwickelt.
 - Einfacher ausgedrückt bietet CC eine Reihe von Standard-Lizenzverträgen an, die zur Verbreitung kreativer Inhalte genutzt werden können.

Creative Commons: Lizenzmodule (Baukastenprinzip)



CC BY: Namensnennung:

- kostenfreie Nutzung
- Bearbeitung gestattet
- Kommerzielle Nutzung oder nicht-kommerzielle Nutzung gestattet
- Nennung des Urhebers bzw. Rechteinhabers
- Verlinkung zur Originalquelle und zur Lizenz



CC BY SA: Namensnennung und Weitergabe unter gleichen Bedingungen:

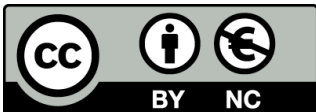
- kostenfreie Nutzung
- Bearbeitung gestattet
- Kommerzielle oder nicht-kommerzielle Nutzung gestattet
- Nennung des Urhebers bzw. des Rechteinhabers
- Verlinkung zur Originalquelle und zur Lizenz
- Weitergabe von Bearbeitungen unter der gleichen oder vergleichbaren Lizenz

Creative Commons: Lizenzmodule (Baukastenprinzip)



CC BY ND: Namensnennung und keine Bearbeitung:

- kostenfreie Nutzung
- Bearbeitung nicht gestattet
- Kommerzielle oder nicht-kommerzielle Nutzung gestattet
- Nennung des Urhebers bzw. des Rechteinhabers
- Verlinkung zur Originalquelle und zur Lizenz



CC BY NC: Namensnennung und nicht kommerziell

- kostenfreie Nutzung
- Bearbeitung gestattet
- Kommerzielle Nutzung nicht gestattet
- Nennung des Urhebers bzw. des Rechteinhabers
- Verlinkung zur Originalquelle und zur Lizenz

Creative Commons: Lizenzmodule (Baukastenprinzip)



CC BY NC SA: Namensnennung, nicht kommerziell und Weitergabe unter den gleichen Bedingungen:

- kostenfreie Nutzung
- Bearbeitung gestattet
- Kommerzielle Nutzung nicht gestattet
- Nennung des Urhebers bzw. des Rechteinhabers
- Verlinkung zur Originalquelle und zur Lizenz
- Weitergabe von Bearbeitungen unter der gleichen oder vergleichbaren Lizenz



CC BY NC ND: Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung:

- kostenfreie Nutzung
- Bearbeitung nicht gestattet
- Kommerzielle Nutzung nicht gestattet
- Nennung des Urhebers bzw. des Rechteinhabers
- Verlinkung zur Originalquelle und zur Lizenz

Schranken des Urheberrechts

- Die Schranken des Urheberrechts gestatten die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken auch ohne die Genehmigung der Rechteinhaber.
- Im Rahmen der Lehre kommen als Schranken insbesondere das „**Zitat**recht“ (§ 51 UrhG) und „**Unterricht und Lehre**“ (§ 60a UrhG) in Betracht.

Schranke „Zitate“

Wie kann ich fremde urheberrechtlich geschützte Materialien (z.B. Texte, Bilder, Audio- /Videosequenzen) in meine eigenen Lehr- und Lernmaterialien rechtssicher einbinden?

Schranke „Zitate“

- Unter den Voraussetzungen des [§ 51 UrhG](#) ist die Verwendung von Zitaten zulässig:
 - Stellen eines veröffentlichten Werks dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers für die Nutzung in einem neuen, eigenständigen Werk benutzt werden;
 - Zitatzweck: Das verwendete Zitat muss eine Verbindung zu dem neuen Werk aufweisen (Belegfunktion, geistige Auseinandersetzung);
 - Bloßes Ausschmücken des neuen Werkes ist nicht zulässig;
 - Zitat muss sachgerechten und vernünftigen Umfang haben;
 - Es sind keine Veränderungen der zitierten Textstelle/Bild etc. zulässig;
 - Gemäß [§ 63 UrhG](#) ist eine Quellenangabe erforderlich, sonst Plagiat (Bezeichnung des Urhebers + Fundstelle).

Schranke „Unterricht und Lehre“ (§ 60 a UrhG)

- ***Wie kann ich urheberrechtlich geschützte Materialien in Lehrveranstaltungen rechtssicher wiedergeben?***
 - *z.B. Einbindung von Texten, Bildern, Audio- und Videosequenzen in Präsentationsfolien, Abspielen von Musik/Filmen*
- ***Wie kann ich für Unterricht und Lehre urheberrechtlich geschützte Materialien rechtssicher zur Verfügung stellen?***

Schranke „Unterricht und Lehre“ (§ 60 a UrhG)

- **§ 60 a Absatz 1 UrhG: Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre (dazu zählen auch Prüfungen) an Bildungseinrichtungen (siehe § 60 a Absatz 4: auch Hochschulen) dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken (Entscheidend ist, welcher Zweck mit der Lehre verfolgt wird: bei entgeltpflichtigen Zertifikatskursen oder Weiterbildungsangeboten, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind gilt § 60 a UrhG nicht) **bis zu 15 Prozent** (errechnet sich bei Texten nach Gesamtzahl der nummerierten Seiten: dazu zählt auch Inhalts- und Literaturverzeichnis. Bei Musik- und Filmwerken sind Gesamtspielminuten entscheidend) **eines veröffentlichten** (siehe § 6 Absatz 1 UrhG: das Werk muss mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden) **Werkes vervielfältigt** (z.B. digitale und analoge Kopien, Scans), **verbreitet** (z.B. Austeilen von Kopien), **öffentlich zugänglich gemacht** (z.B. Bereitstellung über das Internet/ Intranet zum Abruf) **und in sonstiger Weise öffentlich** (§ 15 Absatz 3 UrhG: „wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist, z.B. bei Hochschulvorlesungen) **wiedergegeben** (z.B. Abspielen von Musik/Filmen), **werden****

Schranke „Unterricht und Lehre“ (§ 60 a UrhG): Adressat

- 1. für Lehrende und Teilnehmer der **jeweiligen Veranstaltung** (*nur für solche **desselben** Kurses, Vorlesung, Seminar, Projektgruppe etc; z.B. bei Online-VL durch Zugangsbeschränkungen wie Passwort*),
- 2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
- 3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient

Schranke „Unterricht und Lehre“ (§ 60 a UrhG)

- **§ 60 a Absatz 2 UrhG: Abbildungen (z.B. *Fotografien*), **einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift** (*gilt nicht für Zeitungen allgemein*), **sonstige Werke geringen Umfangs** (*für Werke geringen Umfangs ist dabei von folgenden Grenzwerten auszugehen: Druckwerke: 25 Seiten, Noten: 6 Seiten, Filme: 5 Minuten, Musik: 5 Minuten*) und **vergriffene Werke** (*Vergriffen ist ein Werk, wenn die Voraussetzungen des § 29 Verlagsgesetz erfüllt sind, d.h. dass das Werk vom Verlag nicht mehr geliefert werden kann. Dies gilt unabhängig davon, wie lange das Werk schon vergriffen ist.*) **dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.****

Schranke „Unterricht und Lehre“ (§ 60 a UrhG)

- **§ 60 a Absatz 3 UrhG:** Nicht nach den Absatz 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:
 - 1. **Vervielfältigung auf Bild- oder Tonträger** (*digitale Datenträger, z.B. CD-ROM, DVD, Festplatten*) und **öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird** (*z.B. ist es unzulässig, Filmvorführungen im Kino und Live-Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Lesungen oder auch öffentliche Hochschulvorlesungen mitzuschneiden bzw. live zu streamen. Hier bedarf es vielmehr der Einwilligung des Rechteinhabers*),
 - 2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines **Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen** (*z.B. Schulbücher*) geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, **an Schulen** sowie
 - 3. **Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik** (*physische Kopien von Musiknoten*), soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung (*digitale Kopien von Musiknoten*) nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

Schranke „Unterricht und Lehre“ (§ 60 a UrhG)

- **Quellenangabe (§ 63 UrhG)**
 - **Erforderlich ist bei der Nutzung für Unterrichts- und Lehrzwecke eine Quellenangabe**, es sei denn, dass dies nicht möglich ist (z.B. wenn es sich um ein anonymes Werk handelt. Der Nutzer hat allerdings eine Pflicht, sich im Rahmen des Zumutbaren zu bemühen, die Quelle in Erfahrung zu bringen) oder wenn Prüfungszwecke ein **Verzicht auf die Quellenangabe im Rahmen von Prüfungen erfordern**.
 - Bei der Quellenangabe ist neben der Bezeichnung des Urhebers auch die Fundstelle anzugeben (handelt es sich beispielsweise um einen Text aus einem Buch oder einer Zeitschrift, sollte die Quellenangabe die Urheberbezeichnung (Vor- und Nachname des Autors), und die genaue Fundstelle (Titel des Buches/der Zeitschrift, Erscheinungsjahr, Seitenzahl und ggf. auch Verlag) umfassen. Sollten die Texte aus dem Internet stammen, ist neben der Urheberbezeichnung (Vor- und Nachname) auch die URL anzugeben). Die Quellenangabe muss zudem deutlich erfolgen (die Fundstelle muss ohne Mühe zu finden sein).

Schranke „Unterricht und Lehre“ (§ 60 a UrhG)

- **Änderungsverbot (§ 62 UrhG)**
 - Änderungen dürfen an dem übernommenen Werk nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie sind **ausnahmsweise zulässig** (z.B. *Textübersetzungen, soweit es der Benutzungszweck erfordert, z.B. Formatänderungen bei Fotografien, Maßnahmen die das Vervielfältigungsverfahren mit sich bringt, z.B. Reproduktion von Farbfotografien in Schwarz-Weiss-Fotografien*)
 - Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG) sind auch solche Änderungen von **Sprachwerken** (z.B. *Texte, Reden*) zulässig, die **für die Veranschaulichung des Unterrichts erforderlich** sind (z.B. *Zusammenfassungen*) (§ 62 Absatz 5 Satz 1 UrhG). **Diese Änderungen müssen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden**, ansonsten bedürfen sie der Einwilligung des Rechteinhabers (§ 62 Absatz 5 Satz 4 UrhG). Weitergehende Änderungen erfordern generell die Zustimmung des Rechteinhabers

Schranken: Vergütung

- Nutzung der fremden urheberrechtlich geschützten Werke auf der Grundlage dieser Schranken ist vergütungspflichtig und wird durch eine Verwertungsgesellschaft - wie die VG-Wort - geltend gemacht:
- Vergütungsschuldner ist die Hochschule und nicht der einzelne Lehrende, auf der Grundlage von Gesamtverträgen die mit den Verwertungsgesellschaften abgeschlossen wurden.

Hinweis: Persönlichkeitsrechte und Markenrechte

- Die zulässige Nutzung der fremden urheberrechtlich geschützten Werke auf der Grundlage der Schranken des „Zitatrechts“ und von „Unterricht und Lehre“ sowie auf der Grundlage von CC-Lizenzen lässt etwaige Persönlichkeitsrechte von Abgebildeten auf den Bildern und in Filmen sowie die Abbildung von Marken Dritter unberührt:
 - Hier ist in der Regel für die Nutzung eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Personen bzw. der Markeninhaber einzuholen.

Wie kann ich selbst erstellte Lehr- und Lernmaterialien (Lehrbücher, Fachaufsätze etc.) rechtssicher zur Verfügung stellen?

- **Individuell** verhandelte Lizenzverträge zwischen Urheber/Rechteinhaber (Lizenzgeber) und dem Lizenznehmer;
- Bereitstellung als **Open Educational Resources (offene Bildungsressourcen)**, d.h. Nutzung von **freien Lizenzen**, um eine schnelle und unkomplizierte Nutzung der Materialien zu ermöglichen und die Bildung der Menschen zu unterstützen, wie beispielsweise **Open Content Lizenzen**, die keine individuellen Vertragsverhandlungen erforderlich machen (z.B. Creative-Commons-Lizenzen, GNU General Public Licence -GPL).
 - keine einheitliche Definition von OER
 - siehe OECD und UNESCO
 - alle Definitionen fordern aber:
 - Materialien müssen bearbeitet und weitergegeben werden dürfen,
 - für die Einräumung von Nutzungsrechten darf kein Entgelt erhoben werden.

Einsatz von KI-Generatoren in der Lehre

- Generative KI, wie in Form von Chatbots, können auf der Basis von Large Language Modellen (LLM) neue Inhalte oder Daten schaffen, einschließlich insbesondere der Generierung von Texten und Übersetzungen, der Erstellung von Bildern, Videos und Programmcodes sowie Audioinhalten.
- KI-Generatoren (z.B. ChatGPT, Gemini) können Lehrende auf unterschiedliche Art und Weise bei ihren Aufgaben unterstützen, wie beispielsweise bei der Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien, bei der Planung von Lehrveranstaltungen oder bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben für Studierende.

KI-basierte Werke und der Urheberrechtsschutz

- Werke die von einem KI-System erzeugt werden, sind in der Regel - im Hinblick auf § 2 Absatz 2 UrhG - mangels „menschlicher Schöpfung“ nicht urheberrechtlich geschützt
 - die Werke könnten damit beliebig weiter verwendet werden
- Sollte der „menschliche Anteil“ durch die Eingaben (Prompt) so groß sein, sodass die gedanklichen Züge der Nutzenden im Werk zu erkennen sind, hat der Anteil der KI eine eher untergeordnete Bedeutung und dient lediglich als technisches Hilfsmittel:
 - an den Werken könnte ein Urheberrecht für den Nutzer der KI entstehen

Rechte Dritter am KI-generierten Output

- Zum Training einer KI ist eine Vielzahl an Daten notwendig
 - z.B. Texte, Bilder, Video- und Audioaufnahmen, die regelmäßig auch urheberrechtlich geschätzt sind
- KI greift zum Training auf diese Daten zu, um sie auszulesen und zu analysieren. Bei diesem Analyseprozess werden die Daten in der Regel vervielfältigt gemäß § 16 UrhG.
 - Soweit keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte gemäß § 31 ff. UrhG an Trainingsdaten eingeräumt wurden bzw. eine gesetzlich erlaubte Nutzung (sogenannte Schranke) gemäß §§ 44a ff. UrhG vorliegt, liegt eine Urheberrechtsverletzung vor
 - Anwendbarkeit der Schranke des Text und Data Mining (§ 44 b UrhG) ist derzeit umstritten

Rechte Dritter am KI-generierten Output

- Generativer KI schafft neue Inhalte, die über die bloße Summe der Trainingsdaten hinausgehen
- KI-Generatoren wie z.B. ChatGPT oder Gemini führen eine wahrscheinlichkeits-basierte Berechnung von Wortkombinationen durch
 - es dürfte dennoch nicht vollkommen auszuschließen sein, dass das als urheberrechtlich geschützte Trainingsdatei verwendete Werk zumindest teilweise in dem KI-generierten Inhalten übernommen werden könnte
 - wenn Werke oder Werkteile dritter Urheber im KI-generierten Output enthalten ist, kann die Weiterverwendung für die Nutzenden, wie beispielsweise Lehrende und Studierende, ohne Erlaubnis der Rechteinhaber problematisch sein.

Weiterverwendung von KI-generierten Output

- Unreflektierte Übernahme von KI-generierten Inhalten, durch beispielsweise Lehrende und Studierende, sollte aufgrund von möglichen Urheberrechtsverletzungen daher nicht erfolgen
 - zur Gewährleistung einer rechtssicheren Weiternutzung KI-generierter Inhalte können Nutzende von KI-generierten Inhalten, wie z.B. Lehrende und Studierende, die Inhalte im Rahmen von gesetzlichen Nutzungserlaubnisse (sogenannte Schrankenbestimmungen) und damit ohne vorherige Einräumung von Nutzungsrechten (§§ 31 ff. UrhG) durch die Rechteinhaber, rechtmäßig weiterverwenden
 - z.B. Zitate (§ 51 UrhG)
 - z.B. Unterricht und Lehre (§ 60 a UrhG)

Weiterverwendung von KI-generierten Output

- Soweit ein Werk oder ein Teil eines Werkes im Rahmen der vorgenannten Schrankenbestimmungen verwendet werden, ist gemäß § 63 UrhG stets die Quelle deutlich anzugeben.
 - Problem: wenn die Quelle nicht genannt, nicht bekannt ist bzw. die Quellenangabe nicht möglich ist (§ 63 Absatz 1 Satz)
 - Soweit bei der Eingabe in KI-Generatoren nicht explizit Inhalte von bestimmten Urhebern oder Urheberinnen erfragt werden, wissen die Nutzenden, nicht, welche Trainingsdaten beim KI-Training überhaupt genutzt werden und wer die Rechteinhaber an den wiedergegebenen Werken oder Werkteilen im KI-generierten Output ist.
 - Quellenangabe könnte in diesen Fällen damit entfallen.

Sind KI-generierte Inhalte in Veröffentlichungen für jedermann erkennbar zu kennzeichnen?

- Keine Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Inhalte nach dem UrhG.
- Evtl. Kennzeichnungspflichten gemäß der Nutzungs- und Lizenzbedingungen der KI-Software.
- Studierende an der Universität Bremen sind verpflichtet in ihren Eigenständigkeitserklärungen zu Bachelor- und Masterarbeiten anzugeben und zu dokumentieren, ob sie in den Arbeiten KI-basierte Anwendungen und/ oder Werkzeuge genutzt haben.

Sind KI-generierte Inhalte in Veröffentlichungen für jedermann erkennbar zu kennzeichnen?

- Geplante KI-Verordnung enthält für bestimmte KI-Inhalte eine Kennzeichnungspflicht
 - Betreiber, die gemäß Artikel 50 Absatz 4 Satz 1 der KI-Verordnung ein KI-System einsetzen, das Bild-, Audio- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die einen **Deep Fake** darstellen, muss offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden

Sind KI-generierte Inhalte in Veröffentlichungen für jedermann erkennbar zu kennzeichnen?

- „Betreiber gemäß Artikel 3 Absatz 4 der KI-Verordnung ist *„eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.“*
 - Betreiber von KI-Generatoren können damit neben der Universität Bremen, die das KI-System zur Verfügung stellt, auch Lehrende sein, die die KI-Anwendung im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit verwenden oder auch Studierende, die die KI-Anwendung im Rahmen ihres Studiums nutzen.

Sind KI-generierte Inhalte in Veröffentlichungen für jedermann erkennbar zu kennzeichnen?

- Geplante KI-Verordnung enthält für bestimmte KI-Inhalte eine Kennzeichnungspflicht
 - Betreiber gemäß Artikel 50 Absatz 4 Satz 4 eines KI-Systems, das Text erzeugt oder manipuliert, der veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, muss offenlegen, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde.
 - Pflicht gilt nicht, wenn die durch KI erzeugten Inhalte einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden und wenn eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte trägt. (Artikel 50 Absatz 4 Satz 5 der KI-Verordnung).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

MLS  **LEGAL** Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht

www.mls-legal.de



www.facebook.com/MLSLEGAL



www.youtube.com/user/MLSLEGALde

Kontakt:

kirchner-freis@mls-legal.de

